

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 36

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Eis. per 1spaltige Petitionelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. Dezember 1902.

Wochenspruch: Es muß sein,
Schick Dich drein.

Schweiz. Gewerbeverein.

Leitender Ausschuss.

Kreisschreiben Nr. 196

an die
Sektionen des Schweizer. Ge-
werbevereins.

Die Bundesversammlung fasste am 26. Juni 1902 folgenden Beschuß:

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Gesetzesvorlage einzubringen, dahingehend, daß an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen inklusive Reinigungsarbeiten nur 9 Stunden gearbeitet werden darf, keinesfalls aber länger als bis abends 5 Uhr, wobei immerhin die Bestimmungen des Art. 12 des Fabrikgesetzes vorbehalten sein sollen.

Der Bundesrat hat demzufolge eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die folgenden Wortlaut hat:

(Entwurf.)

Bundesgesetz betreffend die Samstagsarbeit in Fabriken.

Die Bundesversammlung der schweizer. Eidgenossenschaft, mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1902,
beschließt:

Art. 1. In den dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Feiertage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

An diesen Tagen darf der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angezeigt werden, als an den übrigen Tagen; ebenso ist es untersagt, dieselbe dadurch zu verlängern, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden Anwendung auch auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Feiertagen unterbrochen werden müssen, nachts aber, nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes, fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1, Absatz 1, finden keine Anwendung

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hilfsarbeiten;

b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maßgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 4. Zur Erteilung von Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Feiertage im Sinne von Art. 11,

Absatz 4, des Fabrikgesetzes sind nur die Kantonsregierungen befugt, und zwar

- wenn Notfälle, deren Natur anzugeben ist, vorliegen;
- wenn der Betrieb zu einer derjenigen Industrien gehört, für welche der Bundesrat die erwähnten Bewilligungen in andern, als Notfällen als zugelässig erklärt hat.

Art. 5. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die ihm widerprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstellen und den Beginn der Wirkamkeit deselben festzustellen.

* * *

Die Vorlage wird nunmehr von den eidgen. Räten behandelt werden.

Zum weiteren Verständnis der Tragweite des Gesetzes lassen wir noch einige Ergänzungen folgen:

Dem allgemeinen Fabrikgesetz von 1877 sind unterstellt — und es haben daher für sie die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung — alle jene Betriebe, „in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl

von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt sind“. Der Bundesrat entscheidet endgültig, ob ein Betrieb im Sinne dieser allgemeinen Bestimmung als „Fabrik“ zu bezeichnen und unter das Fabrikgesetz zu stellen sei.

Mit den Jahren ist daher der Bundesrat zu folgender Praxis gelangt:

Als Fabriken werden betrachtet:

- Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mech. Motoren (auch Dampfkesselanlagen zu Trockeneinrichtungen) verwenden, oder Personen unter 18 Jahren (Lehrlinge und Hilfsarbeiter) beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;
- Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub a genannten Bedingungen zutrifft;
- Betriebe mit weniger als 6, beziehungsweise weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Spezielle Beschlüsse des Bundesrates stellen alle polygraphischen Gewerbe (Buchdrucker, Lithographen) und die Brauereien mit mehr als 5 Arbeitern, auch wenn sie keinen motorischen Betrieb haben, ferner alle Mühlen, Sägereien und Anstalten zur Erzeugung von elektrischem Strom mit mehr als 2 Arbeitern, sowie alle Zündholzfärbriken ohne Ausnahme unter das Gesetz. Hilfsarbeiter, Knechte, Tagelöhner werden als Arbeiter

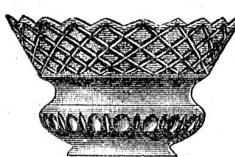
Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik.

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der
Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Zürich, Ankerstrasse 110.



**Lyren
Wandarme
Leuchter
Brenner**
bester Systeme.



■ Tulpen und Schalen ■

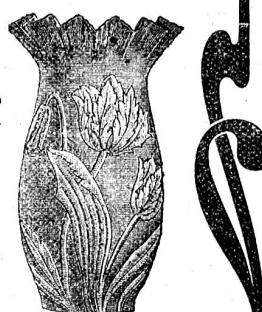
für Gasglühlicht und Acetylen.

1985



**Mica-Artikel
Flachsirme und Träger
Messingdrehwaren
Kaupthähne.**

Musterbuch und Preisliste
an Wiederverkäufer gratis und franko.



A. Denz

Hohlstrasse 16

Zürich III

Fabrikalager in 1701

**Fournieren
Marqueterie
Kehleisten
Aufsätzen
Konsolen
Bildhauer- und
Drechslerarbeiten**
auch nach Zeichnung, in jeder
Stilart billigst.
Pappelholz für Füllungen.
Verdopplungen
in Dicken von 7, 11 und 14 mm,
stets auf Lager.
Katalog gratis.

Th. Dietschy in Zürich I

erstellt nach seinem Patent No. 16,259
„Reform“ als Spezialitäten:

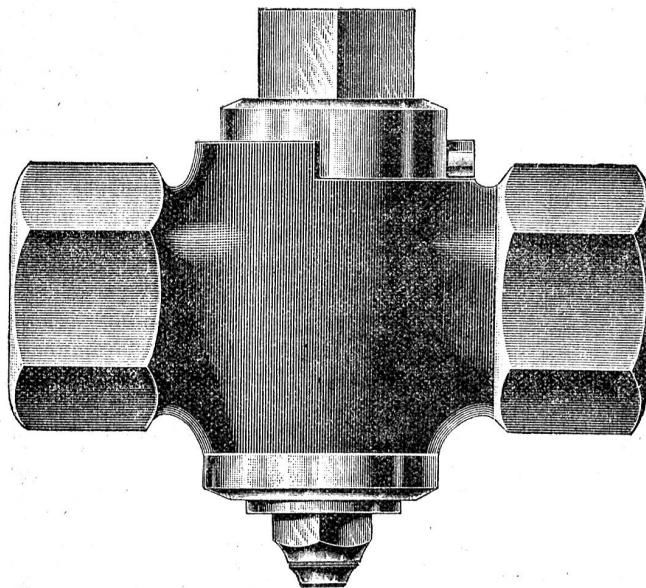
**Stahldraht-,
Parkett-, Bloch-
u. Handbürsten,
Metalldraht-,
Pferde-, Vieh- und Hundestriegel-
bürsten, Stahldraht-, Baum-, Kratz-
und technische Bürsten jeder Art.
Prospekte mit prima Empfehlungen
gratis.** 1864

Emil Steiner

Wiedikon-Zürich.

Gebrauchte Dampf-Anlagen,
Kessel, Motoren,
Reservoir, Pumpen,
Dampfheizungsrohren, 1556
aller Art Maschinen etc. stets
auf Lager zu billigen Preisen.

Munzinger & Co., Zollstr. 38, Zürich



Gas

Artikel

Wasser

Artikel

Closets — Toiletten — Bäder

gezählt, wenn ihre Beschäftigung mit dem Innern der Fabrikationsräume in Verbindung steht. Werken Angehörige des Geschäftsinhabers mit, so werden nur die in der Firma stehenden Personen nicht als Arbeiter gerechnet. Der geschlossene Raum wurde so interpretiert, daß auch die Arbeiten im Freien, wenn zeitweise ein Schutzdach benutzt wird, unter den Begriff „Fabrik“ fallen.

Nach den noch geltenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes ist laut Art. 11 die Arbeit an Samstagen und Vorabenden von Feiertagen auf 10 Stunden festgesetzt in dem Sinne, daß diese Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden muß.

Der in Art. 3 des neuen Gesetzes angeführte Art. 12 des bestehenden Fabrikgesetzes bestimmt, daß Hilfsarbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen (z. B. Kesselheizen) und die von männlichen oder unverheirateten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden, nicht in die Beschränkung der Arbeitszeit inbegriffen sind.

* * *

Von den geltenden Bestimmungen abweichend oder sonst als wichtige Neuerungen sind bei der obigen neuen Vorlage hervorzuheben:

1. Beschränkung der Arbeitszeit an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen für alle Arbeiter von 10 auf 9 Stunden; außerdem muß bis 5 Uhr, statt wie bisher nach Belieben bis 8 Uhr, die Arbeit beendet sein. Die Arbeitszeit darf zum Ausgleich nicht früher als bisher, d. h. vor 6 Uhr, und in den drei Sommermonaten vor 5 Uhr beginnen. Ebenso darf auch keine Arbeit mit nach Hause gegeben werden. Unterbrochen arbeitende Betriebe kommen bei den Buchdruckern vereinzelt (bei Zeitungsdruck) vor; sie werden wohl zu denen zu rechnen sein, welche nach Art. 3 b ausgenommen sind.

2. Die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeits-

zeit an Samstagen und an Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen können nur noch die Kantonsregierungen erteilen, gegenüber den Bezirksbehörden oder, wo solche nicht bestehen, den Ortsbehörden, welche gegenwärtig 14-tägige Bewilligungen erteilen. Außerdem werden Bewilligungen für die eventuelle Verlängerung der Samstagarbeit nur noch bei Notfällen oder bei Berufarten gestattet, für welche der Bundesrat spezielle Ausnahmen aufgestellt hat.

Der letztere Passus wird besonders wichtig sein für die Bekleidungsbranchen, Bäckereien, graphischen Gewerbe, Molkereien, Konserverfabriken, maschinell eingerichtete Bäckereien, Mineralwasseraufbereitungen, Gärtnereien, Installationsgewerbe, Schlössereien und überhaupt alle jene Berufarten, die dem täglichen Bedürfnis dienen, mit Reparaturen und Saisonarbeiten zu tun haben.

* * *

Wir ersuchen Sie, in Ihren Kreisen die neue Gesetzesvorlage eingehend zu besprechen und uns bis Ende Januar 1903 zu berichten, damit wir rechtzeitig der Bundesversammlung den Meinungsausdruck des Gewerbestandes übermitteln können und auch zu Handen des Bundesrates im Falle sind, diejenigen Gewerbe zu bezeichnen, welche eine Ausnahmestellung nach Art. 4 b beanspruchen müssen.

Neue Sektionen. Der im Kreisschreiben Nr. 194 angemeldete Gewerbeverein Embrach und Umgebung ist ohne Einsprache aufgenommen worden. Zum Beitritt hat sich ferner angemeldet der Handwerker- und Gewerbeverein Oberdiessbach (Bern). — Wir heißen diese neuen Sektionen bestens willkommen.

Mit freundiggenössischem Gruße!

Namens des leit. Ausschusses des Schweiz. Gewerbevereins:

J. Schreidegger, Präsident.

Ed. Boos-Degher, Sekretär

Bern, den 25. November 1902.